



# BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 11 03 49 • 86028 Augsburg

An alle Dienststellen  
des Bischöflichen Ordinariates Augsburg und  
an deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
An alle besetzten Pfarreien im Bistum Augsburg

DER GENERALVIKAR

Telefon: 0821 3166-8899  
Telefax: 0821 3166-8209  
E-Mail:  
generalvikariat  
@bistum-augsburg.de

Augsburg, 26. Januar 2021  
Az.: GV/he 0014

## Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts

hier: Viruserkrankung Coronavirus SARS-CoV-2;  
SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat unter dem Datum des 21. Januar 2021 die sog. „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)“ erlassen. Die Corona-ArbSchV gilt mit Wirkung ab dem 27. Januar 2021 und (zunächst) bis um 15. März 2021. Die Corona-ArbSchV soll im Hinblick auf die derzeitige pandemische Lage in Deutschland zu einer weiteren Reduzierung von epidemiologisch relevanten Kontakten gerade im beruflichen Kontext beitragen.

Über deren konkrete Auswirkungen auf das Bischöfliche Ordinariat Augsburg und seine Organisationseinheiten, aber auch auf die Pfarreien in der Diözese Augsburg darf ich Sie nachfolgend unterrichten:

Die Corona-ArbSchV dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Diese Ziele wollen wir in jeglicher Hinsicht unterstützen. Es sollen alle geeigneten organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.

1. Die Corona-ArbSchV verpflichtet allgemein die Arbeitgeber überall dort Homeoffice zu ermöglichen, wo Homeoffice umsetzbar ist. Mit der Corona-ArbSchV werden Arbeitgeber verpflichtet, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Homeoffice anzubieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Durch die Corona-ArbSchV entsteht mithin eine befristete generelle Pflicht.

Laut der Verordnung werden zwingende betriebsbedingte Gründe, kein Homeoffice anzubieten, u.E. nur dann vorliegen, wenn nötige Arbeitsmittel dafür fehlen oder die vorhandene IT-Infrastruktur dafür nicht ausreicht. Sonstige organisatorische Erschwernisse werden wohl nicht ausreichen.

Eine ausdrückliche Verpflichtung der Beschäftigten, das Homeoffice-Angebot wahrzunehmen, ist in der Corona-ArbSchV nicht vorgesehen. Für Beschäftigte, die nicht im Home-

office arbeiten können, haben die Arbeitgeber aber durch geeignete Maßnahmen den gleichwertigen Schutz sicherzustellen.

Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind nämlich generell auf ein Minimum zu reduzieren.

Für das Arbeiten am Arbeitsplatz müssen die Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung stellen, wenn Anforderungen an Räume oder Abstand aus bestimmten Gründen nicht eingehalten werden können.

2. Die Corona-ArbSchV sieht außer der Homeoffice-Regelung weitere Maßnahmen vor, die das Ziel haben, Kontakte in den Betrieben zu reduzieren.

So ist etwa die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, so müssen pro Person zehn Quadratmeter zur Verfügung stehen. In Betrieben ab zehn Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden. Soweit betriebliche Gegebenheiten es zulassen, ist zeitversetztes Arbeiten zu ermöglichen.

3. Auch für den Mund-Nasen-Schutz treten mit der Corona-ArbSchV strengere Arbeitschutzregelungen in Kraft.

Können die Anforderungen an die Raumbelagung nicht eingehalten werden – wie ein Mindestabstand von 1,5 Metern – oder ist im Zusammenhang mit den auszuführenden Arbeiten ein erhöhter Aerosolausstoß zu erwarten, müssen Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung stellen. Diese müssen von den Beschäftigten getragen werden.

Wir greifen die Inhalte der Corona-ArbSchV für die Dienststellen im Bereich des Bischöflichen Ordinariates Augsburg und auch die Pfarreien in der Diözese Augsburg auf. Mit Wirkung ab dem 27. Januar 2021 und (zunächst) bis zum 15. März 2021 ist Folgendes zu beachten:

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen, wo immer das nach der jeweiligen Aufgabenteilung betrieblich und technisch möglich ist, Ihre Arbeitsleistung möglichst im Homeoffice erbringen.

Sofern die hierfür erforderlichen IT-Mittel nicht zur Verfügung stehen, gilt bis zum 15. März 2021 auch weiterhin, dass den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausnahmsweise papiergebundene Akten zur Bearbeitung in der häuslichen Arbeitsstätte überlassen werden können.

Innerhalb der Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates ist dabei durch die Bildung von – möglichst kleinen – Arbeitsgruppe organisatorisch sicherzustellen, dass der Dienstbetrieb im Rahmen der erforderlichen personellen Grundbesetzung gewährleistet ist. Bei der Bewilligung von Homeoffice ist dies im Einzelfall strikt zu berücksichtigen. Eine Organisation von Homeoffice im Wege eines Wechseldienstes liegt in diesem Zusammenhang nahe.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann ihren / seinen Arbeitstag so strukturieren, dass in Teilen am Arbeitsplatz im Bischöflichen Ordinariat Augsburg und im Homeoffice gearbeitet wird.

- Den Pfarreien wird dringend empfohlen, sich an den Regelungen für das Bischöfliche Ordinariat Augsburg zu orientieren.

Die Pfarrbüros sind grundsätzlich für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten; nur in unabweisbaren Fällen sollen Präsenztermine ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Heinrich  
Generalvikar